



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0538/2022

Amt:	Bauamt	Datum:	17.08.2022
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	31.08.2022	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Befreiung von der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl
Standort: Niederauer Straße 3, Fl.-St.: 686

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Ferner befindet sich das antragsgegenständliche Flurstück im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl. Der Antragsteller beabsichtigt auf sein Dach im Innenhof eine genehmigungsfrei Photovoltaikanlagen zu installieren. Gemäß § 9 Abs. 1e Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl sind Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Umweltenergie sind dann zulässig, wenn sie sich dem historischen Charakter des Gebäudes oder der Umgebung gestalterisch unterordnen und das Bild der Dachlandschaft vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht beeinträchtigt wird. Die Dachfläche, die mit der PV-Anlage belegt werden soll, ist jedoch von der Meißner Straße aus einsehbar. Deshalb wird vom Antragsteller eine Befreiung von der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl beantragt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung von der Baugestaltungssatzung, in Bezug auf die Einsehbarkeit der Photovoltaikanlage von öffentlichen Verkehrsflächen, wird unter Bezugnahme auf §9 Abs. 1e i. V. m. § 13 Abs. 2 Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhl erteilt.

Begründung:

Diese Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Da es sich bei der antragsgegenständlichen Dachfront um eine Schieferdeckung handelt, ist die optische Störung durch die Installation der Photovoltaikanlage als vertretbar einzuschätzen und läuft den Zielen der Baugestaltungssatzung nicht zuwider.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen: Ansichten, Lageplan